

Änderung der Kindergarten-Gebührenordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.07.2022 folgende Satzungsänderung der Kindergarten-Gebührenordnung vom 20.11.2001, geändert am 30.09.2003, 27.06.2005, 17.07.2007, 16.03.2011, 21.07.2016, 07.06.2018, 25.06.2019, 28.07.2020 und 13.07.2021 beschlossen:

§3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensätze

Berücksichtigt werden Kinder einer Familie, die das Zwergenstüble, den Kindergarten oder die Grundschulförderklasse besuchen.

Gebührenstufen nach Familien-Netto-Einkommen

	Ein Kind	Zwei Kinder	Drei Kinder	Vier & mehr Kinder
Standardtarif	0 € - 5.118 €	0 € - 6.294 €	0 € - 7.087 €	0 € - 8.059 €
Erhöhungsstufe	über 5.118 €	über 6.294 €	über 7.087 €	über 8.059 €

- Die Kindergartengebühren für eine **Halbtagsgruppe** betragen monatlich:

ab 01.09.2022 Erhöhungsstufe

jüngstes Kind	150,00 €	172,50 €
2.jüngstes Kind	90,00 €	103,50 €
3.jüngstes Kind	30,00 €	34,50 €
zuzüglich Beitrag für Lebensmittel:	4,00 €	4,00 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

- 2.a) Die Kindergartengebühren für eine **Vormittagsgruppe (6 Stunden)** betragen monatlich:

ab 01.09.2022 Erhöhungsstufe

jüngstes Kind	181,50 €	208,50 €
2.jüngstes Kind	108,50 €	125,00 €
3.jüngstes Kind	36,50 €	42,00 €
zuzüglich Beitrag für Lebensmittel:	4,00 €	4,00 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

- 2.b) Die Kindergartengebühren für eine **Vormittagsgruppe (7 Stunden)** betragen monatlich:

ab 01.09.2022 Erhöhungsstufe

jüngstes Kind	192,00 €	221,00 €
2.jüngstes Kind	115,50 €	133,00 €
3.jüngstes Kind	38,50 €	44,50 €
zuzüglich Beitrag für Lebensmittel:	4,00 €	4,00 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

3. Die Kindergartengebühren für die Kindertagesstätte für schulpflichtige, jedoch vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder (**städtische Grundschulförderklasse**) betragen monatlich:

ab 01.09.2022 Erhöhungsstufe

jüngstes Kind	150,00 €	172,50 €
2.jüngstes Kind	90,00 €	103,50 €
3.jüngstes Kind	30,00 €	34,50 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

- 4.a) Die Kindergartengebühren für die **Ganztagesbetreuung (44 Stunden)** betragen monatlich:

ab 01.09.2022 Erhöhungsstufe

jüngstes Kind	325,50 €	374,50 €
2.jüngstes Kind	195,50 €	225,00 €
3.jüngstes Kind	65,00 €	75,00 €
zuzüglich Essen an 5 Tagen/Woche	82,00 €	82,00 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

- 4.b) Die Kindergartengebühren für die **Ganztagesbetreuung (50 Stunden)** betragen monatlich:

ab 01.09.2022 Erhöhungsstufe

jüngstes Kind	398,00 €	457,50 €
2.jüngstes Kind	238,50 €	274,50 €
3.jüngstes Kind	79,50 €	91,50 €
Zuzüglich Essen an 5 Tagen/Woche	82,00 €	82,00 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

5. Die Kindergartengebühren für die **Kindergartenferienbetreuung/Woche** betragen:

ab 01.09.2022 Erhöhungsstufe

Halbtagsbetreuung	78,00 €	89,50 €
Ganztagsbetreuung	125,50 €	144,50 €

6. Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Kindergartengebühren, ausgenommen §3 Absatz 5, entsprechende Anwendung.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenerstattung

Wird über die Dauer eines ganzen Kalendermonats ununterbrochen das Angebot auf eine bestehende Betreuungsform mit geringeren Öffnungszeiten reduziert oder ganz geschlossen, wird der Differenzbetrag an die Eltern zurückerstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am **01.09.2022** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freiberg, a.N., 05.07.2022

gez. Dirk Schaible
Bürgermeister